

# SATZUNG ÜBER DIE KREISBILDSTELLEN

vom 18. Oktober 1979 (KABI 1979 S. 426)

Der Landkreis Unterallgäu erlässt aufgrund der Art. 17, 18 Abs. 1 Nr. 1 und 51 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl S. 377) und des Art. 12 Abs. 1 KommZG sowie der Zweckvereinbarung des Landkreises Unterallgäu mit der Stadt Memmingen über die Kreisbildstelle Memmingen folgende

## Satzung über die Kreisbildstellen

### § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Landkreis Unterallgäu betreibt zwei Bildstellen. Sie haben ihren Sitz in Mindelheim und Memmingen und führen die Namen "Kreisbildstelle Mindelheim" und "Kreisbildstelle Memmingen."
- (2) Die Bildstellen sind eine öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungsbereich und unterstehen der Aufsicht des Landrates.

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Kreisbildstellen erfüllen nach näherer Maßgabe des Abs. 2 für den Landkreis Unterallgäu die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von Film, Lichtbild und Tonträger auf den Gebieten der Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ergeben.
- (2) Die Aufgaben der Kreisbildstellen gliedern sich im Einzelnen in
  1. Pädagogische Aufgaben:
    - a) pädagogische und bildfachliche Beratung der Behörden, Schulen, Vereinigungen und Einzelpersonen im Landkreis (Auskünfte);
    - b) technische Ausbildung und Beratung der Lehrkräfte, Jugendleiter usw. für die Auswertung der Bestände der Kreisbildstelle;
  2. Technische und Sammlungsaufgaben:
    - a) Sammlung von Filmen und Herstellung von Dokumentarfilmen aus dem Kreis- und Gemeindegeschehen;
    - b) Sammlung von Lichtbildern (Glasbildern, Epibildern, Bildbänden, Fotoabzügen);
    - c) Sammlung von Tonträgern (Schallplatten, Tonbändern);
    - d) Ausgabe von Filmen, Lichtbildern und Tonträgern aus den eigenen Beständen und Vermittlung aus fremden Sammlungen;
    - e) Mitarbeit an dem Aufbau des Landesbildarchivs;
    - f) Verwaltung, Pflege und Einsatz der Geräte, Filmkopien, Lichtbildreihen und Tonträgern;
    - g) Beratung beim Neu- und Umbau von Schulen im Rahmen der Schulbaurichtlinien, soweit die baulichen Maßnahmen den Einsatz audiovisueller Medien berühren;
  3. Organisatorische Aufgaben:
    - a) Organisation des Bezuges von Filmen, Lichtbildern, Tonträgern, von den dazugehörigen Geräten und dem sonstigen Material;
    - b) Führung der Archivverzeichnisse und Bekanntgabe an die Schulen;

### **§ 3 Leitung**

- (1) Der Landkreis bestellt nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes und im Benehmen mit der staatlichen Landesbildstelle Südbayern die Leiter der Kreisbildstellen und ihre Stellvertreter. Für die Kreisbildstelle Memmingen ist auch die Zustimmung der Stadt Memmingen erforderlich.
- (2) Die Leiter und ihre Stellvertreter müssen fachlich geeignete Lehrkräfte sein, die im Landkreis oder in der Stadt Memmingen tätig sind oder sich im Ruhestand befinden.
- (3) Für die Leitung der Kreisbildstellen wird eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Der Landkreis stellt nach Bedarf und in vertretbarem Umfang Hilfskräfte an.

### **§ 4 Benutzungsrecht**

- (1) Neben den Schulen sind sämtliche Institutionen und Organisationen im Landkreis, die sich mit kulturellen Aufgaben befassen, zur Benutzung der Kreisbildstellen berechtigt.
- (2) Die Kreisbildstelle Memmingen steht darüber hinaus allen Schulen, Institutionen und Organisationen im Sinne des Abs. 1 in der Stadt Memmingen zur Verfügung.
- (3) Bei gleichzeitigen Anforderungen haben die Schulen den Vorrang.

### **§ 5 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer der Kreisbildstellen sind zu sorgsamer und pfleglicher Behandlung der überlassenen Medien und Geräte verpflichtet.
- (2) Über die Einweisung in die Handhabung der Geräte ist ein Nachweis zu erbringen.
- (3) Für Schäden an Medien und Geräten haftet der Benutzer.
- (4) Die überlassenen Medien und Geräte sind baldmöglichst, spätestens jedoch nach einer Woche zurückzugeben. Ausnahmen von dieser Frist sind im Einzelfall möglich.
- (5) Im übrigen sind die Benutzer der Kreisbildstellen den Verleihbedingungen unterworfen, die der Landrat nach Anhörung der Leiter der Kreisbildstellen erlässt.
- (6) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmungen nach §§ 1 bis 5 kann der Benutzer zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

**§ 6**  
**Gebührenerhebung**

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Kreisbildstellen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.